



Statuten des Vereins "Info Species"

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen **Info Species** besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des ZGB mit Sitz bei der Schweizerischen Vogelwarte in Sempach.

Ziel und Zweck

Artikel 2

Der Verein

- fördert die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Daten- und Informationszentren sowie den nationalen Koordinationsstellen,
- sammelt und verbreitet Daten und Informationen zu den wildlebenden Arten der Schweiz (inklusive Neobiota),
- entwickelt Instrumente, um Informationen zu den wildlebenden Arten in der Schweiz zu sammeln und stellt diese zur Verfügung,
- koordiniert und sichert den Datenfluss,
- engagiert sich für die Förderung gefährdeter und National Prioritärer Arten,
- unterstützt Bund, Kantone und weitere Akteure bei der Artenförderung und beim Zugang von Artnachweisen,
- engagiert sich für die Verbesserung von Artenkenntnissen,
- unterstützt und fördert die Beobachternetzwerke.

Artikel 3

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Mittel

Artikel 4

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Subventionen und finanzielle Unterstützungen,
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen,
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen,
- Spenden und Zuwendungen.

Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche im Tätigkeitsfeld von Info Species wichtige Leistungen erbringen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung.

Artikel 6

Gründungsmitglieder sind die Beauftragten der nationalen Daten- und Informationszentren sowie die der nationalen Koordinationsstellen Artenförderung.

Artikel 7

Mitglieder können sich bei Abwesenheit durch eine von ihnen ausgewählte Person vertreten lassen. Die Stimmvollmacht kann einem anderen Mitglied von Info Species oder einem Mitarbeiter der jeweiligen Institution übertragen werden.

Artikel 8

Erlöschen der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Auflösung des Mitglieds.

Artikel 9

Ausschluss: die Vereinsversammlung kann Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Verein und Vereinsversammlung

Artikel 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle,
- d) die Geschäftsstelle.

Artikel 11

Das oberste Organ ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Artikel 12

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Einladung enthält die Traktanden sowie sämtliche nötigen Zusatzdokumente. Mitglieder können zusätzliche Traktanden bis spätestens 5 Tage vor der Vereinsversammlung an den Vorstand richten.

Artikel 13

Der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Zweck und Traktanden werden bis spätestens 10 Tage vorher verschickt.

Artikel 14

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Genehmigung des Jahresberichts der Geschäftsstelle
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Kontrollstelle
- i) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms (inkl. Geschäftsstelle)
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 15

Die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit einer Vereinsversammlung nötig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, ausser Ausschluss eines Mitgliedes, Auflösung des Vereins oder Statutenänderungen, welche ein Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder brauchen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Entscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vorstand

Artikel 16

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: PräsidentIn, Vize-PräsidentIn, KassierIn. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Kassier muss nicht zwingend dem Vorstand angehören, der Vorstand muss aber jederzeit über die finanzielle Situation informiert sein. Jede Mitglieder-Institution kann nur einmal im Vorstand vertreten sein. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt jeweils zwei Jahre. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Artikel 17

Der Vorstand:

- führt die laufenden Geschäfte,
- ernennt die Geschäftsstelle
- führt die Geschäftsstelle,
- vertritt den Verein gegen aussen,
- organisiert die Sitzungen des Vereins.

Artikel 18

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen.

Statuten Info Species

Revisionsstelle

Artikel 19

Die Vereinsversammlung wählt ein anerkanntes Revisionsorgan oder zwei natürliche Personen (Vereinsmitglieder oder nicht), welche die Buchführung kontrollieren und Stichkontrollen durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung jährlich einen Bericht.

Artikel 20

Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt 5 Jahre im Falle eines anerkannten Revisionsorgans und 1 Jahr im Falle von zwei gewählten natürlichen Personen. Wiederwahl ist möglich.

Geschäftsstelle

Artikel 21

Der Verein verfügt über eine Geschäftsstelle. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufgaben der Geschäftsstelle und genehmigt das Tätigkeitsprogramm. Der Vorstand ernennt die Geschäftsstelle und übernimmt die Direktion.

Artikel 22

Die Geschäftsstelle ist nicht Mitglied des Vereins und ist somit nicht stimmberechtigt.

Zeichnungsberechtigung

Artikel 23

Die rechtsverbindliche Unterschrift engagiert der Vorstand kollektiv zu zweien.

Haftung

Artikel 24

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Artikel 25

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

Artikel 26

Eine Fusion kann nur mit einer anderen gemeinnützigen, und damit steuerbefreiten, Organisation mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Statuten Info Species

Artikel 27

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen gemeinnützigen, und damit steuerbefreiten Organisation, mit Sitz in der Schweiz und mit ähnlichen Zielen und Zwecken zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. November 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident / Präsidentin:

Vize-Präsident / Vize-Präsidentin





Ort, Datum:

Sempach, 17. 11. 2016

Teilnehmende an der Gründungsversammlung

Datenzentrum Moose

N. Schnyder

Unterschrift: 

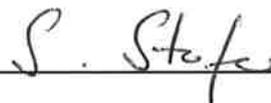
Datenzentrum Moose

H. Hofmann

Unterschrift: 

Swiss Lichens

S. Stofer

Unterschrift: 

Swiss Fungi

B. Senn-Irlet

Unterschrift: 

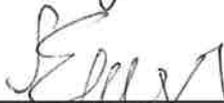
Swiss Fungi

A. Gross

Unterschrift: 

Info Flora

S. Eggenberg

Unterschrift: 

Info Flora

S. Rometsch

Unterschrift: 

Statuten Info Species

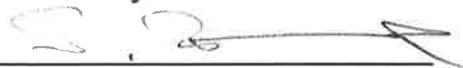
Info Fauna (CSCF/karch)

Y. Gonseth

Unterschrift: 

Info Fauna (CSCF/karch)

S. Zumbach

Unterschrift: 

Fledermäuse, KOF

H. Krättli

Unterschrift: 

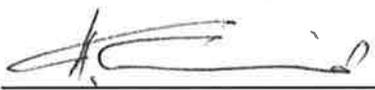
Fledermäuse, CCO

P. Moeschler

Unterschrift: 

Schweizerische Vogelwarte

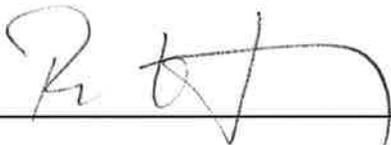
H. Schmid

Unterschrift: 

Schweizerische Vogelwarte

Artenförderung Vögel Schweiz

R. Spaar

Unterschrift: 

BirdLife Schweiz

Artenförderung Vögel Schweiz

R. Ayé

Unterschrift: 

Statuten Info Species

Mitgliederliste (nicht Bestandteil der Statuten)

Die Mitgliederliste wird laufend aktualisiert

Stand: September 2016

Organismen- gruppe	Daten- und Informations- zentrum	Beauftragte der Daten- und Informations- zentren	Koordinations- stelle Arten- förderung	Beauftragte der Koordinations- stellen:
Fauna	Info Fauna (CSCF/karch)	Y. Gonseth	Info Fauna (CSCF/karch)	S. Zumbach
Flora	Info Flora	S. Eggenberg	Info Flora	S. Rometsch
Flechten	Swiss Lichens	S. Stofer	Swiss Lichens	S. Stofer
Fledermäuse	KOF/CCO	H. Krättli, P. Moeschler	KOF/CCO	H. Krättli, P. Moeschler
Moose	DZ Moose	N. Schnyder H. Hofmann	DZ Moose	N. Schnyder H. Hofmann
Pilze	Swiss Fungi	B. Senn-Irlet A. Gross	Swiss Fungi	B. Senn-Irlet A. Gross
Vögel	Vogelwarte	H. Schmid	Vogelwarte, Birdlife	R. Spaar R. Ayé